

### **Art. 13 Landesplanungsbeirat, Verordnungsermächtigung**

<sup>1</sup>Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat, der diese durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützt. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt die oberste Landesplanungsbehörde. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die oberste Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung.